

Informationen zu den Kriterien der Platzvergabe von Kita-Plätzen in der Kindertagesstätte Fürfeld

Seit 1. August 2013 haben bundesweit alle Kinder ab dem 1. Geburtstag Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte (Kita) oder in Kindertagespflege. Eine gute frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung legt den Grundstein für frühe gesellschaftliche Teilhabe.

Alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Fürfeld haben, können in die Kindertagesstätte in Fürfeld aufgenommen werden. Kinder aus anderen Gemeinden können nur dann Berücksichtigung finden, wenn im Laufe eines Kita-Jahres nicht genügend Voranmeldungen vorliegen. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt beim Träger.

Kinder aus anderen Gemeinden, die bereits die örtliche Kita besuchen, haben Bestandsschutz und sind den Kindern aus Fürfeld gleichgestellt.

Bei der Aufnahme des Kindes kommt es nicht auf das Anmeldedatum an. Eine Voranmeldung kann frühestens nach der Geburt des Kindes erfolgen. Entsprechende Formulare erhalten Sie in der Kita. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund von längeren Schließzeiten nur in Ausnahmefällen Eingewöhnungen in den Monat legen, in dem die Sommerferien beginnen oder in den Dezember.

Für unterzweijährige Kinder muss monatlich ein Elternbeitrag gezahlt werden, welcher einkommensabhängig berechnet wird.

Die genaue Anzahl der in einer Kita zur Verfügung stehenden Plätze (U2-Plätze, Ü2-Plätze und Schulkinderplätze) werden für jede einzelne Kita in der Betriebserlaubnis geregelt. Die Kita Fürfeld verfügt über 85 Plätze. Diese teilen sich in Plätze für Kinder von 1-2 Jahren (U2-Plätze) und Plätze für Kinder von 2-6 Jahren auf (Ü2-Plätze). Die Plätze werden nach Verfügbarkeit fortlaufend nach dem Aufnahmewunsch vergeben. Es werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten:

Plätze im verlängertem Vormittagsangebot (VVA)

Alle Kinder haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz von durchgehend sieben Stunden am Stück. Die Betreuungszeit ist festgelegt auf die Zeit von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Kinder müssen bis 14:00 Uhr abgeholt sein und besuchen am Nachmittag die Kindertagesstätte nicht mehr. Eine Abholung vor dem Mittagessen, welches um 12:00 Uhr stattfindet, ist auch möglich.

Ganztagsplätze (GZ)

Ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz besteht dann, wenn es **berufsbedingt** an einem Tag in der Woche **nicht möglich ist**, dass das Kind bis 14:00 Uhr abgeholt werden kann.

Für Ganztagsplätze wird eine Betreuung von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr angeboten. Die Erziehungsberechtigten, bzw. die Antragssteller für die Inanspruchnahme eines GZ-Platzes haben ihre Berufstätigkeit durch Vorlage des Arbeitsvertrages oder einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus welcher die Arbeitszeiten zu ersehen sind, nachzuweisen. Bei Selbstständigen ist die Ausfertigung der Gewerbeanmeldung vorzulegen. Bei Angehörigen sogenannter freier Berufe (z. B.: Landwirte, frei praktizierende Ärzte, Rechtsanwälte, Notare) genügt eine Erklärung.

Um ein transparenteres und gleichbleibendes Vorgehen zu ermöglichen, hat sich der Träger der Kita Fürfeld dazu entschlossen, ein Punktesystem - analog zu den Städten Bad Kreuznach und Mainz - zu entwickeln.

Für die Aufnahme in die Kindertagesstätte muss das Interesse bis spätestens zum 1. März eines Jahres für das darauffolgende Kindergartenjahr bekundet werden.

Liegen für die Kita mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so erfolgt die Aufnahme nach den folgenden **kindbezogenen Prioritäten**:

1. Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII vorliegt und Kinder, mit dem Tatbestand einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfen zur Erziehung). Hier erfolgt eine Prüfung durch den Sozialen Dienst.
2. Kinder, die in zwei Jahren schulpflichtig werden und bisher noch keine Kindertagesstätte besucht haben.
3. Kinder, die zum Zeitpunkt der gewünschten Aufnahme in die Kindertagesstätte, bereits in einer Krippe oder in Kindertagespflege betreut werden.

Bei Kindern, bei denen die Kriterien 1 bis 3 nicht zur Anwendung kommen, haben sodann diejenigen Vorrang, bei denen die Eltern oder ein Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern der Elternteil, bei dem das Kind überwiegend lebt) in der Kindertagesstätte Fürfeld als pädagogische Fachkräfte beschäftigt sind, bzw. beschäftigt werden sollen.

Bei allen anderen Kindern, bei denen die o. g. Kriterien nicht zur Anwendung kommen, gelten die elternbezogenen Bewertungskriterien nach Punkten (je mehr Punkte, desto höher die Priorität bei der Platzvergabe), die auf Seite 3 eingesehen werden können.

Maßgeblich für die Prüfung, ob und wenn welche Kriterien vorliegen, ist der Zeitpunkt, ab dem die jeweilige Betreuung gewünscht wird. Bei Punktgleichheit wird das Losverfahren angewendet.

Wird die Förderung in einer Tageseinrichtung aufgrund einer beruflichen Tätigkeit gewünscht, ist es **ab sofort erforderlich eine Bescheinigung des jeweiligen Arbeitgebers, der Ausbildungsstelle oder bei Arbeitssuchenden des Jobcenters bzw. der Agentur für Arbeit vorzulegen**, aus dem der tatsächliche Umfang der täglichen Arbeitszeit und daraus folgend der tatsächlich notwendige Betreuungsumfang für das Kind ersichtlich ist. Diese ist spätestens sechs Wochen vor Aufnahme des Kindes aktualisiert vorzulegen.

Eltern haben Veränderungen unverzüglich mitzuteilen, damit eine Neubewertung anhand der aktuellen familiären Verhältnisse vorgenommen werden kann (z. B.: Beschäftigungsverbote aufgrund von Schwangerschaft, Elternzeit, Änderungen der Berufstätigkeit).

Bitte teilen Sie uns Veränderungen Ihrer persönlichen Situation (auch Änderungen der Kontaktdaten) schriftlich mit (Kontaktdaten der Kindertagesstätte: siehe unten).

Wir müssen darauf hinweisen, dass eine punktebasierte Platzvergabe ohne Vorliegen gültiger Bescheinigungen nicht möglich ist.

Für Fragen steht die Leitung der Kita gerne zur Verfügung.

Kindertagesstätte Fürfeld
Pestalozzistr. 6
55546 Fürfeld
Tel.: 06709/396
E-Mail: kita@fuerfeld.de

Die elternbezogenen Bewertungskriterien sind nach folgenden Punkten gestaffelt:

Lfd. Nr.	Bewertungskriterien		Punktzahl	
1	Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten ¹	a	alleinlebende/r Erziehungsberechtigte/r beschäftigt	22
		b	Beide Erziehungsberechtigte beschäftigt	20
		c	Ein/e Erziehungsberechtigte/r beschäftigt	10
2	Beschäftigungsumfang der Erziehungsberechtigten ^{2,3}	a	Geringfügig (8 bis 15 Wochenstunden)	2
		b	Halbtags (15 bis 30 Wochenstunden)	4
		c	Ganztags (ab 30 Wochenstunden)	6
3	Besuch der Einrichtung von Geschwisterkindern		2	
4	Belastende familiäre Situationen		1 - 10	
	a	Behinderung oder Erkrankung eines Kindes oder Elternteils, die zu dauerhaften erheblichen Einschränkungen führt, welche eine Betreuung in der Einrichtung geboten erscheinen lassen	5	
	b	Verlust eines Elternteils durch Tod	10	
	c	Trennung und Scheidung der Eltern /Alleinerziehend/Alleinlebend	10	
	d	Wechselschichten, Abrufbereitschaften, berufsbedingter anderer Wohnort eines Erziehungsberechtigten, mehrere Arbeitsstellen eines Erziehungsberechtigten, lange Arbeitslosigkeit	2	
	e	Wenn die Ablehnung der Aufnahme in eine Kita zum Verlust der Arbeitsstelle und einem Leben am Existenzminimum führt oder andere schwerwiegende Nachteile mit sich bringt – z.B. Abbruch einer Ausbildung	5	
	f	Menschen mit psychischen Belastungen – z.B. durch Fluchterfahrungen	5	
6	Ablehnung der Aufnahme bereits im Vorjahr		1	

Tabelle 1: Vergabekriterien Kita Fürfeld

1 Berufstätig sind jene Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer (Aus-)Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

2 Alleinerziehend gelten solche Erziehungsberechtigte, wenn keine andere volljährige Person (exkl. volljährige Kinder) im Haushalt lebt

3 Maßgebend bei Erwerbstätigkeit beider Erziehungsberechtigter ist hier die Wochenarbeitszeit der zeitlich geringen Beschäftigten.